

BGer 8C 55/2016 vom 18. Februar 2016

Bundesgericht, 2016-02-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_55_2016

FR: TF 8C 55/2016 du 18 février 2016

IT: TF 8C 55/2016 del 18 febbraio 2016

Regeste

Arbeitslosenversicherung | Arbeitslosenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 18.02.2016 8C 55/2016 (8C_55/2016)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 18.02.2016 8C 55/2016
(8C_55/2016) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
18.02.2016 8C 55/2016 (8C_55/2016)

Arbeitslosenversicherung | Arbeitslosenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C_55/2016 {T 0/2}
Urteil vom 18. Februar 2016 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter
Maillard, Präsident, Gerichtsschreiber Bätz. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Beschwerdeführer, gegen Kantonales Arbeitsamt Schaffhausen, Mühlentalstrasse 105, 8200
Schaffhausen, Beschwerdegegner. Gegenstand Arbeitslosenversicherung
(Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons
Schaffhausen vom 18. Dezember 2015. Nach Einsicht in die Beschwerde des A. _____
vom 21. Januar 2016 (Poststempel) gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons
Schaffhausen vom 18. Dezember 2015, in die Mitteilung des Bundesgerichts vom 22.
Januar 2016, worin auf die gesetzlichen Formerfordernisse von Rechtsmitteln hinsichtlich
Begehren und Begründung sowie auf die nur innert der Beschwerdefrist noch bestehende
Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen worden ist, in Erwägung, dass eine Beschwerde an
das Bundesgericht gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG u.a. die Begehren und deren
Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist,
inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt; dies setzt insbesondere voraus, dass
sich die Beschwerde führende Person konkret mit den Erwägungen des angefochtenen
Entscheids auseinandersetzt (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 und 134 II 244 E. 2.1 f. S. 245 f.),
dass die Beschwerde vom 21. Januar 2016 diesen Mindestanforderungen offensichtlich nicht
genügt, da sie kein Begehren enthält und sich der Versicherte nicht in konkreter Weise mit
den Erwägungen der Vorinstanz, insbesondere bezüglich der Verneinung des Anspruchs
auf Arbeitslosenentschädigung zufolge fehlender Vermittlungsfähigkeit, auseinandersetzt,
und auch weder rügt noch aufzeigt, inwiefern das kantonale Gericht im Sinne von Art. 95 f.
BGG Recht verletzt bzw. - soweit überhaupt beanstandet - den Sachverhalt gemäss Art.
97 Abs. 1 BGG qualifiziert unrichtig oder als auf einer Rechtsverletzung beruhend
festgestellt haben sollte, dass deshalb kein gültiges Rechtsmittel eingereicht worden ist,
obwohl das Bundesgericht den Beschwerdeführer auf die entsprechenden Anforderungen an
Rechtsmittel und die nur innert der Beschwerdefrist noch bestehende
Verbesserungsmöglichkeit bezüglich der mangelhaften Eingabe am 22. Januar 2016
ausdrücklich hingewiesen hat, wobei diese Mitteilung des Gerichts unbeantwortet geblieben

ist, dass somit auf die - offensichtlich unzulässige - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht eingetreten werden kann, dass es sich vorliegend rechtfertigt, von der Erhebung von Gerichtskosten für das bundesgerichtliche Verfahren umständehalber abzusehen (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG), dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Obergericht des Kantons Schaffhausen, dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und der Unia Arbeitslosenkasse, Bern, schriftlich mitgeteilt. Luzern, 18. Februar 2016 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.